



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Löw AfD**
vom 17.05.2021

„Klimacamp“ am Augsburger Rathaus

In der Ausgabe der „Augsburger Heimatzeitung“ vom 02.01.2021 wurde über die Vorkommnisse in der Silvesternacht berichtet. Aus dem entsprechenden Zeitungsartikel geht hervor, dass das sog. Klimacamp neben dem Augsburger Rathaus trotz der Ausgangssperre noch mit vier Personen besetzt war.

Im Zuge einer Petition im Innenausschuss (KI.0383.18), die in der 34. Sitzung am 17.03.2021 zur Behandlung auf der Tagesordnung stand, welche auf meinen Wunsch aufgrund ungeklärter Fragen an die Stadt Augsburg zurückgestellt wurde, ergibt sich erneut Klärungsbedarf.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Polizeieinsätze aufgrund von Beschwerden durch Bürger und Anwohner gab es im Zusammenhang mit diesem Camp? 2
- 1.2 Welche Arten von Beschwerden bezogen auf die Frage 1.1 konnten festgehalten werden (z. B. Lärmbelästigung, Ruhestörung usw.)? 2

- 2.1 Welche versammlungsrechtlichen Auflagen galten am 02.01.2021 für das Camp? 2
- 2.2 Welche versammlungsrechtlichen Auflagen gelten aktuell für das Camp? 7
- 2.3 Gilt aktuell für die Teilnehmer des Camps eine Maskenpflicht? 7

- 3.1 Aus welchen Gründen erlaubt man bis zu vier Brandschutzwachen (Anordnung der Ordnungsbehörde der Stadt Augsburg, wonach für den nächtlichen Zeitraum von 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr mindestens zwei und maximal vier Brandschutzwachen vorhanden sein müssen), obwohl es aus Infektionsschutzgründen sinnvoller wäre, diese lediglich auf zwei Personen zu begrenzen? 7
- 3.2 Wie groß (in Quadratmetern) ist die genehmigte Fläche des Camps? 7

- 4.1 Gilt für die nächtlichen Brandschutzwachen Maskenpflicht? 7
- 4.2 Falls Frage 4.1 mit Nein beantwortet wird, warum gilt keine Maskenpflicht? 7
- 4.3 Falls Frage 4.1 mit Ja beantwortet wird, wie häufig wird dies durch das Ordnungsamt und die Polizei kontrolliert? 8

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 14.06.2021

- 1.1 Wie viele Polizeieinsätze aufgrund von Beschwerden durch Bürger und Anwohner gab es im Zusammenhang mit diesem Camp?**
- 1.2 Welche Arten von Beschwerden bezogen auf die Frage 1.1 konnten festgehalten werden (z. B. Lärmbelästigung, Ruhestörung usw.)?**

Für die Beantwortung der beiden Fragen wird der Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 21.05.2021 zugrunde gelegt.

Eine Recherche in den verschiedenen polizeilichen Informationssystemen ergab, dass in dem o.g. Zeitraum insgesamt elf Beschwerden durch Bürgerinnen und Bürger bzw. Anwohnerinnen und Anwohner dokumentiert wurden, die eines weiteren Einschreitens der Polizei bedurften. Diese elf dokumentierten Mitteilungen untergliedern sich wie folgt:

In vier Fällen lautete der Einsatzanlass „Ruhestörung“. Die Ruhe wurde teils durch Trommelschläge, durch Hammerschläge oder laute Musik gestört.

Zwei Mal erging die Mitteilung über nicht eingehaltene Mindestabstände und nicht getragene Mund-Nasen-Bedeckungen.

Ebenfalls in zwei Fällen lautete der Einsatzanlass „Sachbeschädigung“, die sich vor Ort jeweils als nicht tatbestandsmäßig erfüllt herausstellte.

Zudem rückten Beamtinnen und Beamte der zuständigen Polizeiinspektion aus, um eine zivilrechtliche Streitigkeit zu klären.

Darüber hinaus ergingen zwei Hinweise bezüglich möglicher Verstöße gegen das Versammlungsgesetz. Dabei handelte es sich, neben einer Mitteilung über nicht ordnungsgemäße Aufbauten, um ein Schreiben, welches bei der Polizeiinspektion Augsburg Mitte einging. Das Schreiben thematisierte einen Einsatz im Zusammenhang mit dem Klimacamp. Dieses wurde zur abschließenden Beurteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelt.

- 2.1 Welche versammlungsrechtlichen Auflagen galten am 02.01.2021 für das Camp?**

Anordnungen mittels Bescheid vom 01.07.2020:

Anordnungen zum Kundgebungsablauf:

- Die Veranstaltung hat auf der im beigefügten Plan gekennzeichneten roten Fläche zu erfolgen (Anmerkung: Dem Bescheid wurde eine entsprechende Anlage beigefügt). Der jeweilige Plan wird hiermit zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.
- Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest unter freiem Himmel statt.
- Die Anzahl der Versammlungsteilnehmer wird auf maximal 25 Personen beschränkt. Hierzu zählen auch der Versammlungsleiter (VL) und die Ordner.
- Aus Infektionsschutzgründen ist zwischen Versammlungsteilnehmern sowie gegenüber Dritten ständig ein Mindestabstand von 1,5 m, auch unter Berücksichtigung des Ankunfts- und Abreisegeschehens, einzuhalten. Jeder Körperkontakt zu anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten ist untersagt. Diese Abstandsregelung gilt jedoch nicht zwischen Angehörigen eines gemeinsamen Hausstandes und für Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie sowie Geschwister. Dieser Abstand ist auch während dem Aufenthalt von Versammlungsteilnehmern in Zelten bzw. Pavillons einzuhalten. Dies haben der VL und die Ordner durch Durchsagen oder andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Sofern weder der VL als auch die Ordner keine Mindestabstände von 1,5 m zwischen den einzelnen Versammlungsteilnehmern herstellen können, ist die Polizei zu Durchsagen befugt.
- Sämtlichen Versammlungsteilnehmern ab dem siebten Lebensjahr wird abweichend von Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Insofern erfolgt eine Ausnahme vom Vermummungsverbot gemäß Art. 16 Abs. 3 BayVersG. Der VL hat bei der Eröffnung der Versammlung auf diese Empfehlung hinzuweisen.

- Dem Veranstalter und dem VL wird aufgegeben, bei der Versammlung folgende Anzahl von Ordnern einzusetzen, die während der gesamten Veranstaltung aufrechterhalten werden muss (Mindestanzahl/Maximalanzahl):
Bis 20 Teilnehmer: 1/3 Ordner
Von 21 bis 100 Teilnehmer: 3/6 Ordner
Je 100 weitere Teilnehmer: zusätzlich 1/3 Ordner
- Aus Infektionsschutzgründen ist das aktive Verteilen von Kundgebungsmitteln (z. B. Flyern) untersagt. Sofern Kundgebungsmittel oder Gegenstände zur Mitnahme bereitgestellt werden, hat der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bodenmarkierungen) sicherzustellen, dass der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m stets eingehalten wird.
- Dem Veranstalter sowie dem VL ist es untersagt, im Zeitraum der Versammlung zu Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz sowie die 6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) aufzurufen.
- Sofern sich der Veranstalter, der VL oder weitere Redner eines gemeinsamen Mikrofons bedienen, ist an diesem ein Schutz, der nach jedem Redner ausgetauscht wird, anzubringen.

Allgemeine Pflichten des Veranstalters, des VL und der Ordner:

- Die gesetzlichen Pflichten und Rechte des Veranstalters, des VL und der Ordner bleiben von diesem Bescheid unberührt.
- Alle wesentliche Änderungen der Angaben aus der Anzeige vom 30.06.2020, z. B. Änderung des Versammlungsplatzes, der Wegstrecke, des zeitlichen Ablaufes, des VL, Änderung oder Erweiterung des Versammlungsthemas und der daraus ggf. resultierenden Änderung der voraussichtlichen Teilnehmerzahlen und auch Absagen, sind unverzüglich entsprechend Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayVersG der Versammlungsbehörde mitzuteilen (außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Augsburg der zuständigen Polizeiinspektion).
- Die Ordner müssen im Besitz eines gültigen Personalausweises sein, der auf Verlangen der Polizei vorzuzeigen ist.
- Die eingesetzten Ordner dürfen nicht alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss sein und dürfen auch während der Veranstaltung keinerlei Alkohol oder Drogen zu sich nehmen, alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Ordner sind vom VL sofort als Ordner zu entlassen und durch andere nicht alkoholisierte Ordner zu ersetzen.
- Die Ordner haben den Anweisungen des VL und der Polizei Folge zu leisten und sind durch den VL anzuweisen, eine Ausweitung der Versammlung über den festgesetzten Versammlungsbereich hinaus zu verhindern, es sei denn, dass dies wegen der Teilnehmerzahl unvermeidbar notwendig ist.
- Soweit die Versammlung durch die Polizei begleitet wird, wird der VL verpflichtet, sich vor Beginn der Versammlung beim Einsatzleiter der Polizei zu melden und zu erkennen zu geben.
- Der VL hat den Versammlungsteilnehmern Beginn und Ende der Versammlung bekannt zu geben.
- Der Veranstalter hat dem eingesetzten VL diesen Bescheid rechtzeitig vor Versammlungsbeginn auf geeignete Weise bekannt zu geben.
- Der VL hat zu Beginn der Versammlung sich den Versammlungsteilnehmern zu erkennen zu geben und diesen die sie betreffenden Anordnungen aus diesem Bescheid bekannt zu geben. Es wird empfohlen, diese auch über die gesetzlichen Pflichten und Verbote zu informieren.
- Kann der VL die Ordnung gegenüber den Versammlungsteilnehmern nicht durchsetzen, hat er die Versammlung zu unterbrechen bzw. zu beenden.

Kundgebungsmittel:

- Verbote, Einschränkungen oder gegebenenfalls bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten bei der Verwendung oder dem Mitführen von Kundgebungsmitteln aufgrund des BayVersG oder anderer Rechtsvorschriften bleiben von diesem Bescheid unberührt.
- Plakate dürfen nur im unmittelbaren Versammlungsbereich (höchstens 10 m im Umkreis) aufgestellt werden.
- Das Mitführen von Seilen und mehr als 3 m langen Transparenten ist untersagt. Soweit Transparente längs an den Seiten mitgeführt werden, dürfen diese eine Höhe von 1 m und eine Länge von 3 m nicht überschreiten. Zwischen den einzelnen Sei-

- ten-Transparenten ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten. Eine Verbindung zwischen den einzelnen Seiten-Transparenten ist nicht zulässig. Das Verbot von Schutzwaffen aus Art. 16 BayVersG bleibt hiervon unberührt.
- Für Transparente, Plakate, Fahnen usw. dürfen nur Tragstangen aus Weichholz mit einer Länge von max. 2 m und einem Durchmesser von max. 3 cm verwendet werden. Soweit sich Oberleitungen der Straßenbahn im oder um den Versammlungsbereich befinden, haben der VL und die Ordner darauf zu achten und die Teilnehmer vor Beginn der Versammlung auf geeignete Weise zu informieren und zu warnen, dass bei Annäherung an die Oberleitungen der Straßenbahn Lebensgefahr besteht (Es sollte deshalb seitens des VL den Teilnehmern empfohlen werden, Tragstangen mit max. 1,5 m Länge zu verwenden).
 - Das Mitführen und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände jeglicher Art (auch die freien Kategorien F1, T1 und P1) ist untersagt.
 - Lautsprecheranlagen oder Megaphone und dergleichen dürfen nicht für reine Unterhaltungs-/Vergnügungszwecke, sondern nur für direkte Versammlungszwecke, für Ansprachen und Darbietungen, deren Inhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sammlungsthema stehen, sowie für Ordnungsdurchsagen, verwendet werden.
 - Es dürfen keine Musikinstrumente mit elektrischer oder anderer technischer Verstärkung verwendet werden.
 - Der Straßenbelag darf nicht beschädigt werden. Das Befestigen von Zelten, Pavillons, Sonnenschirmen und anderen Gegenständen mit Nägeln u. ä. im Straßenbelag ist deshalb verboten. Dessen ungeachtet ist die Standsicherheit durch andere geeignete Maßnahmen und Mitteln jederzeit sicherzustellen. Sofern die Standfestigkeit von Aufbauten (z. B. Zelte oder Pavillons), sonstiger Gegenstände und Kundgebungsmittel wegen Witterungseinflüssen (z. B. starke Windböen) nicht mehr gewährleistet werden kann, sind diese unverzüglich abzubauen.
 - Der Straßenbelag darf nicht verschmutzt werden. Bemalungen des Straßenbelages auch als Demonstrationsmittel sind unzulässig. Die Haftung hierfür – ggf. auch für einen notwendigen Austausch oder Reparatur des Straßenbelages – trägt neben den jeweiligen Verursachern, der Veranstalter und der VL, der solche Bemalungen erforderlichenfalls unterbinden muss. Jegliche Arten von nicht wasserlöslicher Kreide, insbesondere Sprühkreide, sind nicht zulässig.
 - Hydranten und Absperranlagen (Gas, Wasser usw.) in und auf der Straßenfläche und die entsprechenden Hinweistafeln sind frei zu halten, darauf dürfen keine Kundgebungsmittel abgestellt werden.

Lärm-, Umweltschutz:

- Die Ausrichtung der ggf. verwendeten Lautsprecher oder Megaphone hat in Richtung und auf den Bereich der Versammlung zu erfolgen. Die Sicherheit des angrenzenden Straßenverkehrs darf nicht gefährdet werden.
- Die Lautstärke von Lautsprechern, Megaphonen und sonstigen vergleichbaren Verstärkeranlagen darf einen Spitzenpegel von 90 dB(A) nicht überschreiten (gemessen 1 m vor dem Lautsprecher u. ä.). Diese Lautstärke ist auf 65 dB(A) zu beschränken im Umkreis von 100 m um Schulen während des Schulbetriebes, Friedhöfen während der allgemeinen Öffnungszeiten, Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen, Altersheimen und Kinderheimen. Die vorgenannten Lautstärke-/Pegelwerte dürfen auch im sonstigen Veranstaltungsbereich und außerhalb desselben nicht überschritten werden. Im Umkreis von 100 m um Kirchen oder ähnlichen Einrichtungen während der Zeit von Gottesdiensten, Gebetsveranstaltungen oder vergleichbaren religiösen Veranstaltungen dürfen mit Ausnahme für erforderliche Ordnungsdurchsagen Lautsprecher und dergleichen nicht verwendet werden; auch dürfen solche Veranstaltungen nicht durch das Rufen von Parolen, Benutzen von Lärm- und ähnlichen Geräten gestört werden. Bei einer Überschreitung der vorgenannten Maximalpegel ist die Lautstärke entsprechend zu reduzieren.
- Es ist zu gewährleisten, dass den Mitarbeitern der Stadt Augsburg und Polizei sowie sonstigen Beauftragten der Stadt Augsburg, die mit Lärmmessungen beauftragt sind, die Einhaltung der beschränkenden Verfügungen zum Lärmschutz durch Messungen auf der Versammlungsfläche kontrollieren können.
- Nach einer Betriebsdauer der Lautsprecher und dergleichen von jeweils 1 Stunde mit einzelnen Durchsagen, Ansprachen und Darbietungen ist jeweils eine Pause in einer Länge von 10 Minuten einzulegen.

- Durch eine der Polizei (soweit vor Ort) gegenüber als Verantwortlicher bekannt zu gebende Person (soweit nicht der VL) hat während der Veranstaltung laufend die Tonübertragungsanlage und die dadurch hervorgerufene Beschallung zu überwachen und auf Aufforderung der Polizei die Lautstärke sofort zu reduzieren, soweit erforderlich auch unter die oben genannten Werte.
- Soweit andere Veranstaltungen (unabhängig welcher Art) in unmittelbarer Nähe durchgeführt werden, haben sich die Veranstalter zur Vermeidung von gegenseitigen Störungen selbst abzustimmen. Erforderlichenfalls ist die Lautstärke der Lautsprecher u. ä. auch unter die vorstehend festgelegten Lautstärkewerte hinaus soweit zu verringern, dass die andere Veranstaltung nicht an ihrer Durchführung so beeinträchtigt werden, dass diese nicht durchgeführt werden können oder wesentlich beeinträchtigt werden.
- Durch das Rufen von Parolen, Benutzen von Lärm- und ähnlichen Geräten darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbelästigung von Passanten und Anwohnern oder Beeinträchtigung des Straßenverkehrs kommen. Die Teilnehmer dürfen keine Tonwiedergabegeräte mitführen.

Verkehrsregelungen:

- Zu befahrenen Straßen und Fahrtrassen des öffentlichen Nahverkehrs ist ein Sicherheitsabstand von mind. 5 m bei der Kundgebung einzuhalten (Maßgebend ist die äußere Grenze des Kundgebungsbereiches).
- Die Fahrspuren der Straßenbahn und Busse und Haltestellenbereiche und Radwege sind freizuhalten. Der öffentliche Nahverkehr und Fahrradverkehr darf nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- Der Fußgängerverkehr darf nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden. Für diesen ist eine Gehwegbreite von mindestens 3 m freizuhalten.
- Hauseingänge, Grundstückszufahrten, Kreuzungen und Straßeneinmündungen dürfen nicht blockiert werden. Ein freier ungehinderter Zugang zu Aus- und Einfahrten muss jederzeit gewährleistet und notfalls durch den VL und die Ordner mit geeigneten Mitteln durchgesetzt werden. Für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sind im Bedarfsfall Zufahrtswege freizumachen.
- Der freie Zugang für Besucher des Verwaltungsgebäudes II (Finanzreferat, Kämmeri- und Steueramt) der Stadt Augsburg, des Rathauses, der Gastronomiebetriebe „Ratskeller“ und „Perlachstüble“ sowie deren Außenbewirtschaftungsfläche und der Kirche St. Peter am Perlach (Perlachkirche) darf nicht beeinträchtigt werden. Vermeidbare Beeinträchtigungen und Belästigungen sind zu unterlassen. Ein Bedrängen oder Einschüchterung von Besuchern ist unzulässig, insbesondere wenn diese zu erkennen geben, dass sie kein Interesse zu Gesprächen und dergleichen haben.
- Das Befahren von Gehwegen oder der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen ist nicht zulässig. Abweichend hiervon kann der Versammlungsbehörde die Nutzung von Kraftfahrzeugen als Kundgebungsmittel oder zur Beförderung von Kundgebungsmitteln an den Versammlungsort angezeigt werden. Für das Befahren von Gehwegen oder der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen können dann hiervon abweichende Beschränkungen durch die Versammlungsbehörde gesondert angeordnet werden.

Weitere Verbote und Beschränkungen für und in Bezug auf Versammlungsteilnehmer:

- Alle Reden und auch von Ton-/Bildträgern abgespielte Texte, Videos und Musikstücke haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Zum Hass gegen Bevölkerungsteile darf nicht aufgestachelt oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen aufgerufen werden. Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, in dem Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.
- Die Abgabe, Mitnahme oder Konsum alkoholischer Getränke (auch Bier) ist verboten. Der VL ist verpflichtet, das Verbot durchzusetzen und Verstöße dagegen unverzüglich zu unterbinden. Personen, die sich weigern sich an das Verbot oder entsprechende Weisungen des VL oder Ordner zu halten, sind vom VL unverzüglich der Polizei zu melden (diese entscheidet über einen Ausschluss von der Versammlung). Ist der VL nicht in der Lage das Alkoholverbot durchzusetzen, hat er unverzüglich die Versammlung zu unterbrechen und wenn dies nicht ausreicht, für beendet zu erklären und die Teilnehmer aufzufordern, sich umgehend zu entfernen.
- Alkoholisierte Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Versammlung stören, sind vom VL unverzüglich der Polizei zu melden (diese entscheidet über einen Ausschluss von der Versammlung).

- Das Mitführen von Glasflaschen wird den Teilnehmern untersagt.
- Das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden (ausgenommen Blinden- und Föhrhunde), ist verboten.

Anordnungen zugunsten der Bereithaltung von Rettungswegen vom 02.07.2020:

- Die Zufahrt zwischen den Pollern zum Fischmarkt ist mit Ausnahme von lose angebrachten Plakaten bzw. Bannern von weiteren Kundgebungsmitteln, insbesondere Fahrrädern, freizuhalten. Beim Einfahren von Kraftfahrzeugen sind die Plakate (bzw. Banner) unverzüglich vorübergehend von den Pollern der Zufahrt zu entfernen. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass Hauseingänge, Grundstückszufahrten, Kreuzungen und Straßeneinmündungen nicht blockiert werden dürfen. Ein freier ungehinderter Zugang zu Aus- und Einfahrten muss jederzeit gewährleistet und notfalls durch den VL und die Ordner mit geeigneten Mitteln durchgesetzt werden. Für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sind im Bedarfsfall Zufahrtswege freizumachen.
- Der Eingangsbereich des Verwaltungsgebäude II, insbesondere der überdachte Bereich, ist von der Versammlung freizuhalten.

Anordnungen zugunsten des Brandschutzes vom 05.08.2020:

- Bei der Versammlung sind mindestens zwei amtlich zugelassene, nach DIN EN 3 genormte Feuerlöcher mit 6 Löschmitteleinheiten (LE)/Löschvermögen 21 A (z. B. 6 l Wasserschaumlöcher) bereitzuhalten. Diese sind in den beiden großen Zelten bzw. Pavillons an augenfälligen und gut zugänglichen Stellen griffbereit aufzustellen und gebrauchsfähig zu halten. Diese Beschränkung ist ab spätestens 7. August 2020, 10.00 Uhr zu erfüllen.
- Die beiden großen Zelte bzw. Pavillons sind mit jeweils einem Rauchwarnmelder auszustatten. Diese sind gebrauchsfähig zu halten. Diese Beschränkung ist ab spätestens 7. August 2020, 10.00 Uhr zu erfüllen.
- Materialien, insbesondere Gehölze, welche nicht zeitnah als Kundgebungsmittel, insbesondere für Hochbeete oder Gehzeuge, eingesetzt werden, sind von der Versammlungsfläche unverzüglich zu entfernen.
- Kundgebungsmittel, welche aufgrund der tatsächlichen Platzverhältnisse nicht auf den am 6. Juli 2020 mündlich angeordneten und mit Schreiben vom 6. Juli 2020 bestätigten Flächen (siehe Pläne vom 6. Juli 2020) Platz finden, sind von der Versammlungsfläche zu entfernen.
- Die Nutzung von Gas ist bei der gesamten Versammlung nicht zulässig.

Anordnungen zur Neuregelung von Aufbauten vom 22.09.2020:

- Kundgebungsmittel in Form von Aufbauten, insbesondere Pavillons, Zelte, Autoreifen, Regale, Tische, Stühle, Sofas, Blumenbeete und Gehzeuge sind von den in dem beigefügten Plan „Plan 1 Aufbauten Fischmarkt 22. September 2020“ vom 22. September 2020 gekennzeichneten roten Flächen zu entfernen (Anmerkung: Dem Bescheid wurde eine entsprechende Anlage beigefügt). Diese gekennzeichneten roten Flächen sind von Kundgebungsmitteln in Form von Aufbauten, insbesondere Pavillons, Zelte, Autoreifen, Regale, Tische, Stühle, Sofas, Blumenbeete, Gehzeuge, Bäume und bauliche Anlagen ständig freizuhalten. Diese Anordnung bezieht sich nicht auf Versammlungsteilnehmer, welche sich zum Zwecke der Kundgebung auf der Fläche des Fischmarktes aufhalten. Der Plan „Plan 1 Aufbauten Fischmarkt 22. September 2020“ vom 22. September 2020 wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.
- Kundgebungsmittel in Form von Aufbauten, insbesondere Pavillons, Zelte, Regale, Tische, Stühle, Sofas, Blumenbeete, Gehzeuge, Bäume und bauliche Anlagen dürfen jeweils eine Gesamthöhe von maximal 2,50 m nicht überschreiten.
- Weitere Kundgebungsmittel in Form von Aufbauten, insbesondere die oben beschriebenen Gegenstände, welche nicht mehr auf den verbleibenden Flächen Platz finden, sind von der Versammlungsfläche unverzüglich, spätestens jedoch bis 23. September 2020, 17:00 Uhr zu entfernen.

Anordnung einer Brandschutzwache in der Geltungsdauer der nächtlichen Ausgangssperre vom 21.12.2020:

- Zur Sicherstellung des Brandschutzes und zum Schutz vor Vandalismus der bei dieser Versammlung aufgestellten Aufbauten wird dem Veranstalter angeordnet, täglich zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr auf der Versammlungsfläche des Fischmarktes

eine Brand- und Sicherheitswache bestehend aus zwei bis maximal vier Personen zu stellen. Abweichend hiervon ist auch vom 30. Dezember 2020 um 21:00 Uhr bis zum 2. Januar 2021 um 05:00 Uhr durchgehend eine solche Brand- und Sicherheitswache zu stellen. Die Personen, welche die Brand- und Sicherheitswache durchführen, können in ihrer Person wechseln. Diese Personen sind von der nächtlichen Ausgangssperre gemäß § 3 Nr. 7 der 11. BayIfSMV ausgenommen. Ein gleichzeitiger Aufenthalt von mehr als vier Personen auf der Versammlungsfläche ist untersagt.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass am 02.01.2021 die Regelungen der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) galten, u. a. die Maskenpflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 11. BayIfSMV.

2.2 Welche versammlungsrechtlichen Auflagen gelten aktuell für das Camp?

Die in der Antwort zu Frage 2.1 aufgeführten Anordnungen sind mit Ausnahme der Brandschutzwache weiterhin gültig.

Einer Brandschutzwache bedarf es mangels Geltung einer nächtlichen Ausgangssperre derzeit nicht.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass sich die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Versammlung aus der seinerzeit geltenden 12. BayIfSMV ergeben (Stand: 02.06.2021).

2.3 Gilt aktuell für die Teilnehmer des Camps eine Maskenpflicht?

Ja, diese ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Satz 3 der seinerzeit gültigen 12. BayIfSMV (Stand: 02.06.2021).

3.1 Aus welchen Gründen erlaubt man bis zu vier Brandschutzwachen (Anordnung der Ordnungsbehörde der Stadt Augsburg, wonach für den nächtlichen Zeitraum von 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr mindestens zwei und maximal vier Brandschutzwachen vorhanden sein müssen), obwohl es aus Infektionsschutzgründen sinnvoller wäre, diese lediglich auf zwei Personen zu begrenzen?

Aufgrund einer mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz am 05.08.2020 durchgeführten Feuerbeschau wurden aufgrund der baulichen Ausgestaltung, wie in der Antwort zu Frage 2.1 beschrieben, brandschutzrechtliche Maßnahmen angeordnet. Daher war die Einrichtung einer Brandschutzwache im Geltungsbereich der nächtlichen Ausgangssperre unabdingbar. Die Anzahl von zwei bis maximal vier Personen wurde festgesetzt, um sowohl dem Brandschutz als auch dem Infektionsschutz sowie dem Schutz vor Vandalismus angemessene Rechnung zu tragen.

3.2 Wie groß (in Quadratmetern) ist die genehmigte Fläche des Camps?

Die für Kundgebungszwecke nutzbare Fläche bemisst sich auf ca. 500 Quadratmeter. Hiervon dürfen jedoch lediglich ca. 140 Quadratmeter als Fläche für Aufbauten genutzt werden.

4.1 Gilt für die nächtlichen Brandschutzwachen Maskenpflicht?

Ja. Diese ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Allgemeinverfügungen der Stadt Augsburg.

4.2 Falls Frage 4.1 mit Nein beantwortet wird, warum gilt keine Maskenpflicht?

Entfällt.

4.3 Falls Frage 4.1 mit Ja beantwortet wird, wie häufig wird dies durch das Ordnungsamt und die Polizei kontrolliert?

Durch die Ordnungsbehörde der Stadt Augsburg werden täglich Kontrollen durchgeführt. Kontrollen durch die Polizei erfolgen regelmäßig im Rahmen des allgemeinen Streifendienstes bzw. anlassbezogen. Im polizeilichen Informationssystem werden Kontrollen, die keinen weiteren Handlungsbedarf ergeben, nicht dokumentiert. Folglich kann keine Zahl genannt werden.